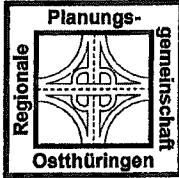


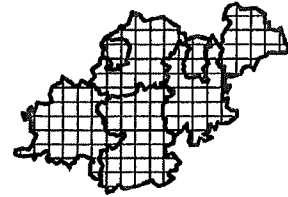
REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT



OSTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzender des
Planungsausschusses



Regionale Planungsstelle beim
Thüringer Landesverwaltungsamt • Postfach 1464 • 07504 Gera

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

ausschließlich per E-Mail an:
poststelle@thueringer-landtag.de

THÜR. LANDTAG POST
03.05.2024 12:25

12108/2024

Den Mitgliedern des
AfILF

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3529

zu Drs. 7/9616

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Gera
03.05.2024

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Hier: Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ der Fraktion der CDU zu Drucksache 7/9616 - 'Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen auf Waldflächen der Landesforstanstalt' -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom 01. März 2024 zum Beratungsgegenstand Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ bedanken wir uns. Eine Beschlussfassung in den Gremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) war aufgrund der Kurzfristigkeit der Anhörung nicht gegeben. Der Gesetzentwurf wurde aber seitens der Mitglieder des Planungs- und Strukturausschusses der RPG Ostthüringen in seiner letzten Gremiensitzung am 19. April 2024 beraten. Wegen des Sachzusammenhangs wird auf die im beigefügten Fragenkatalog enthaltenen Fragen zusammen eingegangen.

Gemäß Anschreiben des Thüringer Landtags vom 21. März 2024 nimmt die RPG Ostthüringen im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens mit der bis 03. Mai 2024 gesetzten Frist wie folgt Stellung:

Hinweise zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<http://www.regionalplanung.thueringen.de/mq/start/ds/index.asp> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Der Gesetzentwurf wird abgelehnt.

Begründung:

Laut Gesetzesbegründung soll mit der Gesetzesänderung klargestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu den Aufgaben der Landesforstanstalt gehören und es nicht zulässig sein soll, Waldflächen Dritten zu überlassen oder Dritten Rechte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Eigentum der Forstanstalt stehenden Waldflächen zu gewähren.

Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind seit vielen Jahren hoch umstrittene Themen. In Ostthüringen steht häufig der Abstand zu Siedlungen sowie die Windenergienutzung im Wald im Mittelpunkt der Diskussion. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte und einem Waldanteil von ca. 37 % an der Regionsfläche waren und sind die Möglichkeiten zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Offenland stark eingeschränkt. Hier gilt es zu bedenken, dass die Siedlungsdichte in Ostthüringen mithin ungefähr doppelt so hoch ist wie in den übrigen Planungsregionen des Freistaates Thüringen und ein Drittel über dem Landesdurchschnitt liegt. Insofern hat die RPG Ostthüringen bereits im rechtskräftigen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020, in Kraft getreten am 21.12.2020, in nicht unerheblichen Umfang Vorranggebiete Windenergie im Wald ausweisen müssen. Andernfalls hätten z. B. die vorsorgenden Siedlungsabstände von i. d. R. 1.000 m aufgrund der skizzierten siedlungsstrukturellen Gegebenheiten verringert werden müssen¹. Dem Wald wurde aber im Rahmen der planerischen Ermittlung und Bestimmung der Kulisse der Windenergiegebiete entsprechend des Kriterienkatalogs zur Ausweisung der Vorranggebiete ein ganzer Abschnitt gewidmet. Natur- und forstrechtlich geschützte Waldbereiche sowie Waldflächen, die gemäß der Waldfunktionskartierung sensible Waldfunktionen ausüben und damit einem besonderen Schutz unterliegen, konnten als Tabuzonen vollständig von der Windenergienutzung freigehalten werden. Die RPG Ostthüringen hat außerdem darauf geachtet, vornehmlich reine Nadelholzbestände zur Ausweisung zu bringen. Diese sind sowohl weitaus anfälliger gegenüber Klimaveränderungen, als auch aus ökologischer Sicht in der Regel weniger hochwertig (weniger artenreich) als Laubwald.

Mit der Neuregelung im Baugesetzbuch (§ 245e Abs. 1 BauGB) treten die bestandskräftigen Festlegungen im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 aber spätestens zum 31.12.2027 außer Kraft. Im Bewusstsein, dass die damaligen und aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und politischen Zielsetzungen die Notwendigkeit der Ausweisung solcher Windenergiestandorte erfordern, soll mit der perspektivischen Fortschreibung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen ein ungesteuerter Ausbau der Windenergienutzung vermieden und stattdessen die Umsetzung der neuen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen in der Planungsregion Ostthüringen möglichst verträglich gestaltet werden.

Die Aufgabe, den für das Land Thüringen im Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgeschriebenen Flächenbeitragswert für die Windenergienutzung umzusetzen, soll gemäß dem laufenden Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) den Regionalen Planungsgemeinschaften übertragen werden. Dazu hat der Freistaat den Flächenbeitragswert auf die vier Planungsregionen aufgeteilt (regionalisiert)². Gemessen an

¹ Die vorsorglich freigehaltenen Siedlungsabstände nehmen allein 80 % des Planungsraumes ein!

² Vgl. Vorgabe 5.2.9 V sowie Ziel 5.2.7 Z des 2. LEP Entwurfs vom 16. Januar 2024.

der Regionsfläche weist Ostthüringen im Verhältnis zu den anderen drei Planungsregionen das geringste relative Flächenpotenzial auf. Insbesondere durch die flächig ausgedehnten Raumwiderstände als Resultat der vorsorgenden Siedlungsabstände, großer zusammenhängender Waldflächen mit sensiblen Waldfunktionen und Gebieten mit zu großer Hangneigung haben sich die von der RPG Ostthüringen zu erbringenden regionalen Flächenziele leicht verringert. Diese in der Anlage zur Begründung zum 2. LEP Entwurf vorgenommene Einschätzung bildet die tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten angemessen ab³.

Um die anstehende Aufgabe sachgerecht bewältigen zu können, muss der RPG Ostthüringen eine realistische Chance eingeräumt werden, in dem ihr zur Verfügung stehenden Planungsraum die Windenergienutzung weiter geordnet und räumlich ausgewogen verteilt zu planen und gleichzeitig deren Akzeptanz zu erhalten. Sollte der Gesetzentwurf dahingehend präzisiert werden, dass auch Flächenverkäufe durch ThüringenForst unzulässig wären, würde der Landeswald der Windenergienutzung faktisch entzogen werden. Dem Plangeber diese Flächen pauschal von vornherein zu entziehen, birgt für die Planungsregion Ostthüringen daher erhebliche Unwägbarkeiten und erschwert den zukünftigen Planungsprozess wie folgt:

Bereits im bestehenden Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 beträgt die nach Abzug der Tabuzonen verbliebene Prüfflächenkulisse nur ca. 5 % der Regionsfläche. Mit dem Gesetzentwurf werden die Entscheidungsspielräume des Plangebers weiter geschmälert, ausreichend konfliktarme Flächen zu identifizieren. Weiterhin impliziert der Gesetzentwurf, dass die Schutzbedürftigkeit und die Auswirkungen durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf Landeswaldflächen andere sind als bei der Inanspruchnahme übriger Waldbereiche. Das ist nicht sachgemäß. Waldflächen, von denen sensible Waldfunktionen ausgehen, werden planungsseitig bereits besonders gewürdigt und bei der Potenzialermittlung entsprechend berücksichtigt.

Mit Verweis auf die zu erreichenden Flächenbeitragswerte⁴ und im Hinblick auf die naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in Ostthüringen sind außerdem die teilräumlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfs nicht unerheblich und daher zwingend im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. So würden durch die ungleiche Verteilung der Staatswaldflächen die räumlichen Disparitäten innerhalb der Planungsregion Ostthüringen zunehmen, eine halbwegs ausgewogene Verteilung der Windenergienutzung über die Planungsregion wäre wesentlich erschwert. Ohne die partielle Inanspruchnahme von (Landes-)Wald könnte einer extremen Ballung der Windenergienutzung in anderen Teilbereichen der Planungsregion Ostthüringen, verbunden mit einer nicht hinnehmbaren Überformung dieser Teilbereiche und einer massiven Überfrachtung des Landschaftsbilds, Vorschub geleistet werden.

Eine entsprechend unausgewogene Verteilung und Belastung gefährdet möglicherweise die gesellschaftliche wie politische Akzeptanz in der Region und könnte dazu führen, dass der notwendige Beschluss über die Fortschreibung/Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen nicht zustande kommt. Damit Bestünde perspektivisch die Gefahr, dass Windenergieanlagen überall privilegiert im Außenbereich zulässig wären (§ 249 Abs. 7 BauGB) – auch im Wald. Nicht nur, dass durch diese Rechtsfolge genau das

³ Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (Hrsg.) (2024): „Herleitung der regionalen Teilflächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen“ als Anlage zur Begründung zum 2. LEP Entwurf, Seite 14.

⁴ Gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 Z des 2. LEP Entwurfs muss die RPG Ostthüringen 6.630 ha (1,4 % der Regionsfläche) bis 2027 und 8.104 ha (1,7 % der Regionsfläche) bis 2032 für die Windenergienutzung ausweisen.

eintreten würde, was der Gesetzentwurf der Intention nach vermeiden will, auch die Anwendung des in § 91 der Thüringer Bauordnung gesetzlich normierten 1.000 m Mindestabstandes wäre von den weitreichenden Sanktionsmechanismen des § 249 Abs. 7 BauGB betroffen. Mit Verweis auf den stetig voranschreitenden Stand der Technik moderner Windenergieanlagen⁵ erscheint ein Mindestabstand grundsätzlich als zwingend geboten.

In Anbetracht dieser Situation kann das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs wie erläutert dazu führen, dass die RPG Ostthüringen entweder Abstriche beim Schutzniveau für Umwelt, Wohnbevölkerung sowie den übrigen Schutzgütern oder gar eine planerisch höchst unausgewogene teilräumliche Konzentration der Windenergienutzung vornehmen müsste. Im Wissen um diese verhängnisvolle Gemengelage ist nicht auszuschließen, dass die politischen Abstimmungsprozesse die Beschlussfähigkeit der RPG Ostthüringen über einen neuen Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen mit den bekannten Folgen konterkarieren.

Mit freundlichem Gruß

Stellvertreter der Präsidentin der RPG Ostthüringen und
Vorsitzender des Planungsausschusses

⁵ Gemäß einer bei der oberen Landesplanungsbehörde geführten Statistik sind in der Planungsregion Ostthüringen bereits Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m in Betrieb. Noch höhere Anlagen sind bereits Gegenstand von Genehmigungsverfahren.